



U STADT **SURSEE**

MARKTREGLEMENT

DER STADT SURSEE

VOM 15. DEZEMBER 2003

5 **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1 Geltungsbereich

Art. 2 Inhalt

5 **II. ZUSTÄNDIGKEIT, MARKTKOMMISSION,
MARKTCHEF ODER MARKTCHEFIN**

Art. 3 Zuständigkeit

Art. 4 Marktkommission

Art. 5 Marktchef oder Marktchefin und
Stellvertretung

6 **III. MARKTRAYON, MARKTTAGE**

Art. 6 Marktrayon

Art. 7 Markttage

7 **IV. BEWILLIGUNG**

Art. 8 Bewilligungspflicht

Art. 9 Bewilligungsumfang

Art. 10 Bewilligungsentzug

8 **V. GEBÜHREN**

Art. 11 Gebühren

8 **VI. VOLLZUG UND MARKTAUFSICHT**

Art. 12 Vollzug und Marktaufsicht

9 **VII. RECHTSMITTEL, MASSNAHMEN, STRAF-
UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 13 Rechtsmittel

Art. 14 Massnahmen

Art. 15 Strafbestimmungen

Art. 16 Haftung

Art. 17 Inkrafttreten

MARKTREGLEMENT DER STADT SURSEE

Die Stadt Sursee erlässt gestützt auf § 2 Abs. 2 des Gewerbe-
polizeigesetzes vom 23. Januar 1995 (GPG) und gestützt auf Art. 6 Ziff. b
der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 2. Dezember 2001,
folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

- 1 Das Marktreglement gilt für das Gemeindegebiet der Stadt Sursee.
- 2 Sonderregelungen des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 2

Inhalt

- 1 Das Marktreglement findet auf die regelmässig stattfindenden Warenmärkte Anwendung.
- 2 Auf marktähnliche Veranstaltungen wie Schlachtviehmarkt, wöchentlicher Gemüsemarkt, Schaustellungen und Buden an der Soorsi Änderig (Chilbi), Floh-, Trödler- und Weihnachtsmärkte findet dieses Reglement keine Anwendung. Diese Veranstaltungen werden im Rahmen der vorübergehenden Benützung des öffentlichen Grundes (gesteigerter Gemeingebrauch) bewilligt oder in einer speziell dafür vorgesehenen Verordnung umschrieben.

II. ZUSTÄNDIGKEIT, MARKTKOMMISSION, MARKTCHEF ODER MARKTCHEFIN

Art. 3

Zuständigkeit

- 1 Das Marktwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Stadtrates. Er setzt dafür eine Marktkommission und einen Marktchef oder eine Marktchefin und eine Stellvertretung ein.
- 2 Der zuständige Stadtrat oder die zuständige Stadträtin präsidiert die Marktkommission.

- 3 Die Marktkommission setzt sich aus 5 – 9 Mitgliedern zusammen. In dieser ist der Marktchef oder die Marktchefin und mindestens eine Vertretung des örtlichen Gewerbes, des Schweizerischen Marktverbandes sowie der Stadtverwaltung vertreten.

Art. 4

Marktkommission

- 1 Die Marktkommission vertritt die Interessen der Stadt Sursee für das Marktwesen.
- 2 Die Aufgaben dieser Kommission werden vom Stadtrat festgesetzt.

Art. 5

Marktchef oder Marktchefin und Stellvertretung

- 1 Der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung übt die Marktaufsicht aus.
- 2 Wer sich deren Anordnungen widersetzt, kann weggewiesen werden. Weitere Massnahmen gemäss Art. 14 bleiben vorbehalten.
- 3 Die Aufgaben werden vom Stadtrat festgesetzt.

III. MARKTRAYON, MARKTTAGE

Art. 6

Marktrayon

Der Stadtrat bestimmt auf Antrag der Marktkommission die räumliche Abgrenzung des Marktgebietes. Dabei ist auf die Erhaltung des Marktes und dessen Charakter Rücksicht zu nehmen.

Art. 7

Markttage

- 1 Die Anzahl Markttage wird vom Stadtrat festgelegt. Der Chlaus-Markt findet immer am 6. Dezember statt. Fällt der 6. Dezember auf einen Sonntag, wird der Markt auf den Samstag vorverschoben.
- 2 Die Marktzeiten werden vom Stadtrat festgesetzt.

IV. BEWILLIGUNG

Art. 8

Bewilligungspflicht

- 1 Die Teilnahme an einem Markt bedarf einer Bewilligung.
- 2 Die Bewilligung wird durch den Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung erteilt.
- 3 Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn
 - a) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für eine vorschriftsgemäße Markttätigkeit bietet,
 - b) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für die Erfüllung auferlegter Bedingungen und Auflagen bietet,
 - c) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin wiederholt ohne vorgängige Benachrichtigung des Marktchefs oder der Marktchefin oder der Stadtverwaltung vom Markt ferngeblieben ist,
 - d) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für die Sicherheit und die Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bietet,
 - e) die Auswirkungen infolge der Ausübung der Markttätigkeit auf die Bevölkerung nicht zumutbar sind,
 - f) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen,
 - g) die Vielfalt und Attraktivität des Produkteangebotes nicht mehr garantiert sind.

Art. 9

Bewilligungsumfang

- 1 Die Bewilligung wird in der Regel für einen Markttag erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- 2 Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

Art. 10

Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen,
- b) bei der Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen die guten Sitten, gegen dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung, gegen Weisungen und Anordnungen der zuständigen Behörden oder gegen Strafbestimmungen verstossen wurde,
- c) Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden,
- d) die Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt wurden.

V. GEBÜHREN

Art. 11

Gebühren

- 1 Die Teilnahme am Markt ist gebührenpflichtig.
- 2 Der Stadtrat legt für den Warenmarkt die Standplatzgebühren pro Laufmeter, für den Maschinenmarkt pro m² oder Parkfeld und die Mieten für die stadteigenen Marktstände fest. Diese Gebühren und Mieten werden am Markttag vom Marktchef oder der Marktchefin respektive der Stellvertretung gegen Quittung eingezogen.
- 3 Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder verspäteter Abmeldung werden die Gebühren bzw. Mieten gemäss Abs. 2 in Rechnung gestellt.

VI. VOLLZUG UND MARKTAUFSICHT

Art. 12

Vollzug und Marktaufsicht

- 1 Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung, soweit diese Aufgaben nicht an die Marktkommission, den Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung delegiert werden.
- 2 Der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung ist für die Organisation und Durchführung der Märkte zuständig und übt die Marktaufsicht aus.
- 3 Der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen,

Weisungen zu erteilen und Bewilligungen gemäss Art. 10 dieses Reglementes auf dem Marktplatz zu entziehen. Zu diesem Zweck ist ihnen Zugang zu den Standplätzen zu gewähren.

VII. RECHTSMITTEL, MASSNAHMEN, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Rechtsmittel

- 1 Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide des Marktchefs oder der Marktchefin respektive der Stellvertretung kann innert 20 Tagen beim Stadtrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.
- 2 Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 14

Massnahmen

Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen, die sich den Anordnungen des Marktchefs oder der Marktchefin respektive der Stellvertretung widersetzen, können vom Platz gewiesen werden. In schweren Fällen kann der Stadtrat dem Marktteilnehmer und der Marktteilnehmerin den Besuch des Marktes zeitweise oder gänzlich sperren.

Art. 15

Strafbestimmungen

- 1 Widerhandlungen gegen Art. 8 Abs. 1, Art. 9 und Art. 12 Abs. 3 werden gemäss dem Übertretungsstrafgesetz (UeStG) vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 In leichten Fällen kann der Stadtrat eine Verwarnung aussprechen anstatt die Strafverfolgung einzuleiten.

Art. 16

Haftung

- 1 Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin haftet für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.

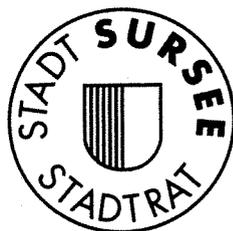
- 2 Die Marktteilnehmer und die Marktteilnehmerinnen besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Stadt Sursee haftet nicht für Schäden, die ihnen durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Das bisherige Marktreglement für die Gemeinde Sursee vom 31. März 1924 und alle anderen mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Sursee, 15. Dezember 2003



NAMENS DES STADTRATES

Dr. Ruedi Amrein
Stadtpräsident

Godi Marbach
Stadtschreiber

Genehmigt durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern am 27. Januar 2004.